

Sitzung vom 30. Juni 2010

979. Anfrage (Lehre geltenden Rechts an der Universität)

Kantonsrat Christian Mettler, Zürich, hat am 12 April 2010 folgende Anfrage eingereicht:

In der aktuellen Ausgabe der «Weltwoche» (Nr. 14/2010) ist Folgendes zu lesen:

«Gelegentlich müssten die Aufseher über die Universitäten die Lehrberechtigung (Venia Legendi) einzelner Professoren ernsthaft überprüfen. So brüstete sich Alain Griffel, linksgrüner und bislang weniger bemerkter Zürcher Uni-Dozent für Umweltrecht, an einer öffentlichen Berner Tagung des unseligen Vereins «Unser Recht» mit der Erklärung, er werde den neuen Passus der Schweizer Verfassung über das Minarettverbot in seinen Betrachtungen zum hiesigen Recht nicht beachten. «Diesen Artikel nehme ich gar nicht erst in die Sammlung der Verfassungsbestimmungen auf», kündigte Griffel an, der sich seit der Minarett-Abstimmung «Staatsrechtler» nennt. Keiner der im landesverräterischen Klub «Unser Recht» (präsidiert von Ulrich Gut, dem Ehemann der Zürcher Regierungsrätin Ursula Gut) versammelten Professoren und grün-roten Politiker von Alec von Graffenried (BE) bis Andreas Gross (SP) protestierte gegen diese professorale Missachtung und Verhöhnung eines gültigen Volksentscheids.»

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft diese Sachverhaltsschilderung zu?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Weigerung eines Universitätsdozenten, nach eigenem Dafürhalten, also willkürlich, geltendes Recht zu dozieren?
3. Ist der Regierungsrat bereit, mit disziplinarischen Mitteln dafür zu sorgen, dass an der gemäss Inschrift am Hauptgebäude «auf dem Willen des Volkes» beruhenden Universität auch vom Volk beschlossenes Verfassungsrecht doziert wird?
4. Ortet der Regierungsrat am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht mit Schwerpunkt Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht Sparpotential?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christian Mettler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Die Abklärungen der Universität haben ergeben, dass die Sachverhaltsschilderung unzutreffend ist. Der Sachverhalt, der im Zentrum der Anfrage steht, ist in sinnentstellender Weise aufgemacht und setzt Prof. Dr. Alain Griffel dem Verdacht aus, in seinen Vorlesungen zur Nichtbeachtung der Bundesverfassung aufzurufen. Dieser Verdacht ist haltlos. Die Beantwortung der Fragen 2 und 3 erübrigt sich damit.

Zu Frage 4:

Die Universität Zürich ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Sie ist für die Schaffung bzw. Ausstattung von Lehrstühlen zuständig. Die Fakultäten, die Universitätsleitung und der Universitätsrat überprüfen jährlich unter Berücksichtigung der Lehrbedürfnisse, der wissenschaftlichen und der finanziellen Entwicklung den Bestand und die Entwicklung der Lehrstühle.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi